

Abschnitt V

**Betriebliche Bedingungen für Amateurfunkstellen
(Sende- und Empfangsanlagen)**

§ 22

Probetrieb

(1) Während des Probetriebes gemäß § 7 Abs. 3 sind sämtliche Aussendungen mit der Kennung „TEST“ zu kennzeichnen.

(2) Nach Ablauf der Frist für den Probetrieb ist die Amateurfunkstelle bei der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zur Abnahme anzumelden. In der Zeit von der Anmeldung bis zur Abnahme ist jeder Betrieb untersagt.

§ 23

Zulässiger Funkverkehr

(1) Die Amateurfunkstelle darf vom Funkamateurlur für Funkverkehr mit Amateurfunkstellen verwendet werden.

(2) Die Benutzung der Amateurfunkstelle für den Austausch von Nachrichten, die von dritten Personen ausgehen oder für Dritte bestimmt sind, ist untersagt.

(3) Amateurfunkstellen, die von der GST errichtet und betrieben werden, kann die GST für zentrale oder bezirkliche Rundspruchsendungen einsetzen. Die GST hat in diesem Falle vorher die Zustimmung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen einzuholen.

§ 24

Zeitweilige Standortänderungen

(1) Zeitweilige Standortänderungen über den Zeitraum von 48 Stunden hinaus sind der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post 3 Tage vorher schriftlich zu melden.

(2) Zeitweilige Standortänderungen von Amateurfunkstellen der GST bedürfen der Zustimmung des verantwortlichen Funkamateurs der Amateurfunkstelle (Klubstation) unabhängig von der Erfüllung der Bedingung gemäß Abs. 1.

§ 25

Rufzeichen

(1) Zu Beginn einer jeden Sendung ist das in der Genehmigungsurkunde zugeteilte Rufzeichen auszustrahlen und während der Sendung des öfteren zu wiederholen.

(2) Bei Sendungen von einem anderen als dem in der Genehmigungsurkunde angegebenen Standort (Portable-Einsatz) ist dem Rufzeichen der Buchstabe P zuzufügen.

(3) Bei Sendungen von einer Amateurfunkstelle, die als fahrbare Funkstelle eingesetzt wird, ist dem Rufzeichen der Buchstabe M zuzufügen.⁴⁵

(4) Soweit die Amateurfunkstelle aus mehreren Sendern besteht, die an verschiedenen Standorten errichtet und betrieben werden, ist dem zugeteilten Rufzeichen entsprechend dem Abnahmevermerk der Buchstabe A zuzufügen.

(5) Der Gebrauch von falschen oder irreführenden Rufzeichen und das Betreiben einer Amateurfunkstelle ohne Rufzeichen sind untersagt.

§26

Modulationsversuche

(1) Die Ausstrahlungsdauer des unmodulierten oder ungetasteten Trägers ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(2) Musikübertragungen sind nur bis zu 5 Minuten innerhalb von 24 Stunden zu Modulationsversuchen gestattet.

§ 27

Nachrichtenübermittlung

(1) Die Übermittlung von Funknachrichten darf nur in offener Sprache erfolgen. Der internationale Amateurfunkschlüssel und die international gebräuchlichen Abkürzungen gelten als offene Sprache.

(2) Für die Übermittlung schriftlicher Nachrichten über Empfangsbestätigungen (QSL-Karten) gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

§28

Nachrichteninhalte

(1) Die Sendungen haben sich auf Mitteilungen technischer und betrieblicher Art zu erstrecken.

(2) Bemerkungen persönlicher Art dürfen nur dann ausgetauscht werden, wenn sie wegen ihrer geringen Wichtigkeit für die Übermittlung im öffentlichen Fernmeldeverkehr nicht in Betracht kommen.

(3) Amateurfunkstellen, die gemäß § 23 Abs. 3 für zentrale oder bezirkliche Rundspruchsendungen eingesetzt werden, dürfen Nachrichten (CQ-Nachrichten) aussenden, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Amateurfunkdienst stehen oder die nachrichtensportliche Ausbildung in der GST betreffen.

§29

Nachrichteneingang und Fernmeldegeheimnis

(1) Von einer Amateurfunkstelle dürfen empfangen werden

1. Sendungen anderer Funkamateure;
2. Nachrichten „An alle“ (CQ-Nachrichten).

(2) Werden durch einen Funkamateurlur von einer Fernmeldeanlage ausgehende Nachrichten empfangen, die nicht für ihn bestimmt sind, darf der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs nicht anderen zur Kenntnis gebracht werden. Ausgenommen hiervon sind

1. Notrufe;
2. Nachrichten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen anzeigenpflichtig sind;
3. Nachrichten, die bei Funkstörungen empfangen werden und zur Ermittlung des Störers dienen können;
4. Nachrichten, die bei Verstößen anderer gegen die Bestimmungen des Funkdienstes empfangen werden.

§30

**Verfahren bei Notrufen und anzeigenpflichtigen
Nachrichten**

(1) Bei Aufnahme eines Notrufes ist der eigene Funkverkehr sofort zu unterbrechen und der Notruf zu beobachten. Bleibt der Notruf unbeantwortet, sind sofort die örtlichen staatlichen Organe über den Inhalt des Notrufes zu unterrichten.